II. Abtheilung. **№ 1.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Verordnung vom 11ten Februar 1806 wegen Vorladung und Verhaftung von Wegbaubedienten betreffend.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 11ten Februar 1806 wegen Vorladung und Verhaftung von Wegbaubedienten.** Hannover, den 13ten October 1847.

Da die dermalige Einrichtung der Chausseebau-Verwaltung besondere Vorschriften zur Sicherung des Dienstes bei Vorladung oder Verhaftung der Wegbaubedienten nicht weiter erforderlich macht, so wird kraft Allerhöchster Ermächtigung die dieserhalb unterm 11ten Februar 1806 ad mandatum erlassene Verordnung hiedurch aufgehoben.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 13ten October 1847.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Abtheilung für Wegbausachen.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 20sten October 1847.]

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Ausschreiben, das an die Stelle der Anzeigegebühren in Polizeistrafsachen tretende Strafdrittel betreffend.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, das an die Stelle der Anzeigegebühren in Polizeistrafsachen tretende Strafdrittel betreffend. Hannover, den 7ten December 1847.

Zur Ausführung des §. 51 des Polizeistrafgesetzes und des §. 30 des Forststrafgesetzes werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Königlichen Ämter haben statt des durch Unser Ausschreiben vom 10ten April 1841 vorgeschriebenen Verzeichnisses der erkannten Geldbußen ꝛc. ein Verzeichniß nach dem anliegenden Formulare aufzustellen.

§. 2.

In der Columne 8 desselben ist die dem Angestellten, welcher das zur Strafe gezogene Vergehen angezeigt hat, vorgesetzte Dienstherrschaft, Dienstbehörde oder deren Casse zu benennen, und zwar hinsichtlich

1) der Landgendarmen das Haupt-Commando der Landgendarmerie;
2) der Königlichen Jagdbedienten das Ober-Jagd-Departement;
3) der Königlichen Forstbedienten das betreffende Ober-Forstamt;
4) der Wegbaubedienten die Wegbaucasse;
5) der Eisenbahnbedienten die Eisenbahn-Direction;
6) der Amtsunterbedienten das betreffende Amt oder Gericht;
7) der städtischen und Fleckensdiener der betreffende Magistrat;

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten December 1847.]

8) der Diener der Landgemeinden der betreffende Gemeindevorstand;
9) der Diener von Körperschaften und Privaten der betreffende Vorstand oder sonstige Dienstherr.

§. 3.

Die Amtsrentmeister haben jeder der darin benannten Behörden ꝛc. halbjährlich, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Januar und Julius, eine Nachweisung der für sie eingegangenen Strafdrittel zuzustellen, dem Haupt-Commando der Landgendarmerie, der Wegbaucasse und der Eisenbahn-Direction aber dieselben zu den angegebenen Zeiten zu übersenden.

§. 4.

Die im §. 1 nicht genannten Polizei-Obrigkeiten haben über die auf Anzeige von Angestellten erkannten Strafgelder und Confiscations-Erträge ebenfalls ein Verzeichniß zu führen, aus dem die zum Beziehen des Strafdrittels berechtigte Dienstbehörde ꝛc. zu ersehen sein muß, und ist dieser der an Strafdritteln ihr zukommende Betrag zu den im vorigen §. angegebenen Zeiten einzusenden.

§. 5.

Die Königlichen Ämter haben in der zweiten Hälfte der Monate Januar und Julius der vorgesetzten Landdrostei Nachricht über die zu ihrer Verfügung stehende Summe zugehen zu lassen, und Vorschläge wegen der Vertheilung derselben unter die Unterbedienten ihres Bezirks zu machen.

§. 6.

Die Landdrostei bestimmt darauf die Vertheilung, ohne dabei genöthigt zu sein, die Gelder eines Amts nur zur Belohnung der Unterbedienten desselben zu verwenden.

§. 7.

Den Magistraten und Flecken steht die Vertheilung der durch Anzeigen ihrer Angestellten aufgekommenen Strafdrittel zu. Sie haben von derselben der vorgesetzten Landdrostei in dem jährlichen Geschäftsberichte Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Gerichtshalter der Gutsbesitzer und der Geistlichkeit haben den Betrag der durch ihre Unterbedienten aufgekommenen Strafdrittel dem Gerichtsherrn zum Zwecke der Vertheilung halbjährlich anzuzeigen. Von dieser ist die vorgesetzte Landdrostei in dem nach § 26 c. der Patrimonialgerichts-Ordnung vom 13ten März 1821 jährlich zu erstattenden Berichte in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Die Vertheilung der betreffenden Strafdrittel unter die Angestellten einer Landgemeinde

Digitized by Google

oder ähnlichen Körperschaft erfolgt durch deren Vorstand. Darüber, wie dieses geschehen, ist die vorgesetzte Obrigkeit jährlich zu benachrichtigen.

§. 10.

Die Landdrosteien werden ermächtigt, den einzeln stehenden Angestellten der Landgemeinden, Körperschaften und Privaten auf den Wunsch der Dienstherrschaft das unmittelbare Beziehen der Strafdrittel auch fernerhin zu gestatten, wenn bei denselben die Ausführung der obigen Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, welche zu deren Zwecke nicht im Verhältnisse stehen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal und die Stadt Göttingen keine Anwendung.

Auch werden wegen Vertheilung der Strafdrittel unter die Angestellten der Königlichen Polizeibehörden in den Städten und unter die standesherrlichen Diener besondere Anordnungen getroffen werden.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 7ten December 1847.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Provinz
Amt

Verzeichniß

der

erkannten Strafen

aus de Monat 184 .

Aufgestellt, Amt den ten 184 .

Zahlungs-Termin ten 184 .

N. S.

Zur Einnahme im Amts-Geld-Regiſter vom 1ſten Julius 184 . unter
₰ ₰ ₰ Spann- Hand-Arbeits-Tagen.

Hannover, den ten 184 .

Königliche Domainen-Cammer.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Des Untersuchungs-Protocolls. Seite	Nummer.	3. Der Straffälligen Stand und Namen.	Wohnort.	4. Vergehen.	5. Name des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.

Digitized by Google